

Information vonseiten Herrn Dr. Hübner vom 14.03.2007

"Überarbeitung TRGS 611 und TRGS 615:

Mit der am 7.3.2007 erfolgten Verabschiedung der TRGS 611 und 615 durch den AGS und der voraussichtlich für Mai 2007 erwarteten Veröffentlichung der überarbeiteten Fassungen der TRGS 611 und 615 im Gemeinsamen Ministerialblatt wird dann auch die (ohnehin bestehende) Rechtsgrundlage für die strikte Differenzierung zwischen krebserzeugenden und erbgutverändernden Stoffen der Kategorien 1 und 2 einerseits und solchen der Kategorie 3 andererseits explizit bestätigt und damit für die Anwendungsgebiete der TRGS 611 und 615 "amtlich" sein.

Danach ist N-Nitroso-dicyclohexylamin (national als "Erbgutverändernd, Kat.3" eingestuft - siehe TRGS 905) kein N-Nitrosamin im Sinne der TRGS 611 und 615; folglich ist Dicyclo-hexylamin kein sekundäres Amin im Sinne der TRGS 611 und 615. Es gibt daher keine Verwendungsbeschränkungen für Dicyclohexylamin in den Anwendungsgebieten der TRGS 611 (wassermischbare bzw. wassergemischte Kühlschmierstoffe) und 615 (Korrosions-schutzmittel).

Die nicht endgültig verabschiedete TRGS 552 ändert daran nichts. Die oben erwähnte Differenzierung war auch bei der Behandlung der TRGS 552 nicht strittig."